

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 369/06 B

L 6 R 175/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 RI 794/03 (SG Speyer)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. Juni 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 7.6.2006 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich darauf, dass er auf Grund erworbenen Berufsschutzes nur beschränkt auf andere Tätigkeiten verweisbar sei, jedenfalls aber im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen sei, als habe er in seiner selbstständigen Tätigkeit als Hufbeschlagsschmied Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 22.8.2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Der Kläger hat bereits keinen nach § 160 Abs 2 SGG relevanten Zulassungsgrund (grundsätzliche Bedeutung; Divergenz; Verfahrensmangel) benannt. Auch die die Beschwerdebegründung abschließende Floskel "Diese 'Berufswechslerproblematik' muss jedenfalls Gegenstand einer höchstrichterlichen Überprüfung sein" vermag die Benennung des Zulassungsgrundes einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) und seine erforderliche Darlegung (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) nicht zu ersetzen (*zu den Anforderungen siehe zB Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 14 ff*). Er rügt vielmehr eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG in der Sache selbst. Eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils eröffnet die Revisionsinstanz jedoch nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 5 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

